

## (2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundkenntnisse der Sanskrit-Grammatik und der vergleichenden Grammatik indogermanischer Sprachen.

## (3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer zweistündigen schriftlichen Prüfung, die

1. die Übersetzung und grammatische Interpretation eines leichten Sanskrit-Textes (mit Wörterbuch) sowie
2. die Beantwortung von Fragen zu Grundproblemen der Indogermanistik zum Inhalt hat.

## (4) Bewertung

Die Prüfungsleistung wird mit ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘ bewertet.

## § 60

## Deutsch als Fremdsprache

## (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme — an den Einführungsseminaren Linguistik I und II — an zwei Proseminaren.

Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 3 der Magisterprüfungsordnung. Im Ausnahmefall kann dem Studenten gestattet werden, diesen Nachweis erst bei der Meldung zur Magisterprüfung zu führen.

## (2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Erforderlich sind Kenntnisse in zwei Bereichen:

1. Sprachliche Grundfertigkeit im Deutschen, deren Überprüfung sich auf folgende Gebiete bezieht:
  - Rechtschreibung
  - Zeichensetzung
  - Regelsicherheit im Hinblick auf Morphologie, Wortbildung, Syntax der Deutschen Standardsprache.
2. Inhaltliche Kenntnisse eines fachspezifischen Lektüre-Kanons, der aus 3 Teilen besteht:
  - A wissenschaftlicher Lektüre-Kanon
  - B literarischer Lektüre-Kanon
  - C Kanon wissenschaftlicher Hilfsmittel.

## (3) Art und Umfang der Prüfung

Die Zwischenprüfung ist schriftlich. Sie besteht aus zwei Klausuren mit einer Bearbeitungszeit von je eineinhalb Stunden über die Kanonteil A und B und einer weiteren Klausur mit einer Bearbeitungszeit von einer Stunde über den Kanonteil C. Die sprachliche Grundfertigkeit im Deutschen wird implizit in den drei Klausuren geprüft.

## (4) Bewertung und Wiederholung

Die Prüfungsleistungen werden mit ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘ bewertet. Die Wiederholung beschränkt sich auf die nichtbestandenen Prüfungsleistungen.“

2. § 49 wird § 61.

## § 2

## Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Studenten, die ihr Studium gemäß § 1 Abs. 1 in einem der in §§ 49 bis 60 aufgeführten Hauptfächer nach Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben, legen die Zwischenprüfung nach der Magister-Zwischenprüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung ab. Gemäß § 7 angerechnete Studienzeiten werden bei der Feststellung des Studienbeginns berücksichtigt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Juli 1989 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 29. September 1989 Nr. C/4 - 6/44 616.

München, den 23. Oktober 1989

Professor Dr. Wulf Steinmann  
Präsident

Die Satzung wurde am 24. Oktober 1989 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 25. Oktober 1989 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Oktober 1989.

KWMBI II 1990 S. 4

221021.0853 WK

### Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Universität Regensburg

Vom 26. Oktober 1989

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1988 (GVBl S. 399) erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

## § 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Universität Regensburg vom 30. Juli 1984 (KMBI II S. 349), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Februar 1988 (KWMBI II S. 74), wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Das Thema der Diplomarbeit ist im Studiengang Betriebswirtschaftslehre einem der Prüfungsfächer des Studienganges Betriebswirtschaftslehre (§ 32), im Studiengang Volkswirtschaftslehre einem der Prüfungsfächer des Studienganges Volkswirtschaftslehre (§ 33) zu entnehmen.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 27. September 1989 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 16. Oktober 1989 Nr. C/4 - 6/52 583.

Regensburg, den 26. Oktober 1989

Der Rektor:  
Prof. Dr. H. Altner

Die Satzung wurde am 26. Oktober 1989 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. Oktober 1989 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Oktober 1989.

KWMBI II 1990 S. 8

221021.0153 WK

### Dritte Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg

Vom 2. November 1989

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

## § 1

§ 9 Abs. 1 Satz 1 der Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg vom 17. November 1986 (KWMBI II 1987 S. 96), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Februar 1988 (KWMBI II S. 75), erhält folgende Fassung:

„Als Prüfer können neben den Professoren nur verpflichtete Professoren, Professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten bestellt werden.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 26. Juli 1989 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 20. Oktober 1989 Nr. C/4-6/40079.

Augsburg, den 2. November 1989

Prof. Dr. Josef Becker  
Präsident

Diese Satzung wurde am 2. November 1989 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 2. November 1989 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. November 1989.

KWMBI II 1990 S. 9

221021.0756 WK

### Studienordnung für den Diplom-Studiengang Informatik an der Universität Passau

Vom 3. November 1989

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Passau folgende Studienordnung:

## § 1

## Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Informatik in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Informatik an der Universität Passau.

## § 2

## Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlußprüfung und Anfertigung der Diplomarbeit neun Semester.

## § 3

## Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## § 4

## Studienvoraussetzungen

(1) Es gelten die Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium.

(2) Es wird darauf hingewiesen, daß das Informatikstudium englische Sprachkenntnisse erfordert, Interesse für technische Zusammenhänge und mathematische Begabung voraussetzt.

(3) Spezielle Programmierkenntnisse werden nicht vorausgesetzt.

## § 5

## Ziele des Studiums

(1) Das Studium der Informatik soll die Grundlagen des Faches in theoretischer und praktischer Hinsicht vermitteln. Es soll die Studenten befähigen, selbständig Probleme zu lösen, die im Zusammenhang mit der Entwicklung, dem Einsatz und der Anwendung von informationsverarbeitenden Systemen auftreten. Der an der Universität Passau angebotene Diplom-Studiengang Informatik bietet eine Ausbildung in den zentralen Gebieten der Informatik auf der Basis solider formaler Methoden. Er hat sowohl hinsichtlich des Angebots in den Nebenfächern, als auch in der Gestaltung des Hauptstudiums, eine betont anwendungsorientierte Ausrichtung.

(2) Von einem Absolventen des Diplom-Studienganges Informatik wird erwartet, daß er dem wissenschaftlichen Standard seines Fachs genügt und in der Lage ist, komplexe, aus den Anwendungen kommende